



KNS-Tätigkeitsbericht 2018

Zusammenfassung

14. Mai 2019

Die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) ist eine ausserparlamentarische Kommission des Bundes. Gemäss gesetzlichem Auftrag berät sie den Bundesrat, das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) weisungsungebunden in Fragen der nuklearen Sicherheit von Kernanlagen.

Im Berichtsjahr beteiligte sich die KNS im Rahmen der Mitwirkung bei Vorschriften an der Vernehmlassung zur Teilrevision der Kernenergieverordnung (KEV), welche auch Änderungen in weiteren Verordnungen beinhaltet, sowie an der öffentlichen Anhörung zu zwei Richtlinien des ENSI. In ihrer Stellungnahme zu den Ordnungsänderungen begrüsst die KNS die nunmehr unmissverständliche Neuformulierung der Vorgaben für die Auslegung gegen Störfälle, die durch Naturereignisse ausgelöst sind. Hinsichtlich Ausserbetriebnahmekriterien beurteilte die KNS die Regelungen in der Vernehmlassungsvorlage als klarer strukturiert. Sie hielt fest, dass die Einhaltung der Dosislimiten bis 1 mSv, welche aufgrund des Verhältnismässigkeitsgebotes als Kriterium für eine sofortige vorläufige Ausserbetriebnahme inskünftig entfallen, aufgrund entsprechender Anforderungen an die deterministische Störfallanalyse im Rahmen der ordentlichen Aufsichtsverfahren weiterhin zu überwachen sind. Die vorgesehenen Präzisierungen im Zusammenhang mit der Abklinglagerung und insbesondere die Möglichkeit einer Abklinglagerung auch ausserhalb einer (bestehenden) Kernanlage beurteilte die KNS als sachdienlich. Zusammenfassend kommt die KNS zum Schluss, dass die Änderungen in der KEV und weiteren Verordnungen zu einer klareren Struktur und Aussage der rechtlichen Vorgaben in den betroffenen Bereichen führen. Mit den Neuformulierungen wird das bisherige Niveau des Schutzes von Mensch und Umwelt beibehalten.

Im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle schloss die KNS ihre Stellungnahme zur Stellungnahme des ENSI zum Entsorgungsprogramm 2016 (EP16) der Entsorgungspflichtigen ab. Die Überprüfung umfasste neben dem EP16 auch den aktuellen Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsplan (RD&D-Plan). Das ENSI hatte als Ergebnis seiner Überprüfung Auflagenanträge für zukünftige Aktualisierungen des Entsorgungsprogramms und des RD&D-Plans festgehalten. Die KNS stellte fest, dass das ENSI die Vorlagen im Detail und sachgerecht anhand von zielführenden Fragen und Kriterien geprüft hatte. Die KNS konnte sich der Beurteilung des EP16 durch das ENSI grundsätzlich anschliessen und unterstützt die vom ENSI formulierten Auflagenanträge und Empfehlungen. Zusätzlich formulierte die KNS im Hinblick auf die nächste Aktualisierung des Entsorgungsprogramms drei weitere Empfehlungen sowie eine Empfehlung betreffend RD&D-Plan. Ferner adressierte die KNS in einer weiteren Empfehlung die behördlichen Vorgaben für Umfang und Inhalt der Rahmenbewilligungsgesuche für geologische Tiefenlager.



Die KNS nahm zuhanden des UVEK Stellung zum Tätigkeits- und Geschäftsbericht 2017 des ENSI-Rats. Aufgrund der vorgelegten Dokumente kam die KNS zum Schluss, dass der ENSI-Rat seine Aufgaben gemäss Gesetzgebung erfüllt hatte. Was den Beurteilungsumfang der KNS betrifft, empfahl die KNS, den Bericht zu genehmigen und den ENSI-Rat zu entlasten.

Im Rahmen der alljährlichen Auswertung der Jahresberichte Sicherheit der schweizerischen Kernkraftwerke befasste sich die KNS vertiefter mit ausgewählten Vorkommnissen aus den Bereichen Mensch und Organisation, Steuer- und Regeltechnik sowie Maschinenteknik.

Die Kommission trat zu zwölf Plenarsitzungen zusammen. Überdies nahmen Delegationen der KNS an zahlreichen Veranstaltungen verschiedener Gremien teil, um Sachverhalte zu klären oder Tätigkeiten zu koordinieren.